

Johann Raunikar
Dr. Wilhelm Taucherstraße 5
8280 Fürstenfeld

Fürstenfeld, am 24. August 2012

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
GZ: FA1F-1351/2012-3

Burgring 4
8010 Graz

verfassungsdienst@stmk.gv.at

Betrifft:

Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom..... über Sprengel, Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark (Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftenverordnung)

Stellungnahme

Ich spreche mich grundsätzlich gegen eine Änderung der aktuellen Sprengel der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark aus, wende jedoch in Hinblick auf die Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBl. II Nr.243/2012 zu obenstehendem Verordnungsentwurf Nachstehendes ein:

Nach dem Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom..... über Sprengel, Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark (Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftenverordnung) soll durch Zusammenlegung der Bezirke Fürstenfeld und Hartberg, der neue Bezirk Hartberg-Fürstenfeld entstehen, wobei als Sitz der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vorgesehen ist (§§ 2 und 3).

In den (neunseitigen) Erläuterungen zu diesem Verordnungsentwurf wird einleitend festgestellt:

Mit der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBl. II Nr.243/2012 hat die Bundesregierung die Zahl der Bezirksgerichte um sieben verringert und die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte neu festgelegt; diese Verordnung tritt gestaffelt mit 1. Juli 2013 bzw. mit 1. Juli 2014 in Kraft.

Da die Sprengel der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaften über die Bezirksgerichtssprengel definiert werden, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Da nach der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012 der Bundesregierung das Bezirksgericht Fürstenfeld sämtliche Gemeinden der bisherigen Bezirksgerichtssprengel Hartberg und Fürstenfeld umfasst, muss auch der Sitz der mit dem Bezirksgerichtssprengel Fürstenfeld neu einzurichtenden und ausdehnungsmäßig identen Bezirkshauptmannschaft in Fürstenfeld sein.

In den Erläuterungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung findet sich keine Begründung, weshalb bei der Zusammenlegung der (bisherigen) Bezirkshauptmannschaften Fürstenfeld und Hartberg von der im vergleichbaren Fall (Südoststeiermark) vorgenommenen Vorgangsweise, nämlich am Sitz des einzigen Bezirksgerichtes auch die Bezirkshauptmannschaft einzurichten, abgegangen wurde.

Bei Schaffung eines neuen Bezirkes "Fürstenfeld-Hartberg" und Festlegung von Fürstenfeld als Sitz dieser Bezirkshauptmannschaft kann nicht nur eine unnötige und aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnende Schmälerung synergetischer Effekte zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde vermieden werden. Es bleiben auch alle in den Erläuterungen nachvollziehbar dargestellten Einsparungseffekte erhalten und wird der "BürgerInnennähe" durch das vorgeschlagene „Zwei-Standorte-Modell“, wonach ein Standort die neue Bezirkshauptmannschaft und der andere Standort eine Außenstelle bzw. ein Verwaltungszentrum ist, ohnehin Rechnung getragen.

Johann Raunika eh